

Ordnung für das Strukturierte Promotionsprogramm Doctor of Philosophy der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg

Vom 29. Juli 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juli 2015 die nachfolgende Ordnung für das strukturierte Promotionsprogramm Doctor of Philosophy der Theologischen Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Juli 2015 erteilt.

Präambel

Der Studiengang besitzt ein Profil, das sich vor allem an Studierende richtet, die einer Kirche des Ökumenischen Rats der Kirchen oder des Lutherischen Weltbunds oder des Reformierten Weltbunds angehören. Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der folgenden Ordnung.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Präambel.....	1
§ 1 Zweck dieser Ordnung, Gegenstand des Promotionsprogramms	1
§ 2 Akademischer Grad	2
§ 3 Promotionsausschuss, Zulassungsausschuss	2
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 5 Zulassungsverfahren.....	3
§ 6 Wissenschaftliche Betreuung	4
§ 7 Umfang und Aufbau des Promotionsstudiums.....	5
§ 8 Studienleistungen; Wiederholung.....	5
§ 9 Promotionsverfahren; Zulassung zum Promotionsverfahren	6
§ 10 Dissertation; Begutachtung	7
§ 11 Mündliche Prüfung.....	7
§ 12 Disputation	8
§ 13 Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung.....	8
§ 14 Bewertung	8
§ 15 Veröffentlichung der Dissertation	9
§ 16 Verleihung des Doktorgrades; Urkunde	9
§ 17 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen	10
§ 18 Entziehung des Doktorgrades.....	10
§ 19 Schlussbestimmungen; Inkrafttreten	10
Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des strukturierten Promotionsprogramms Doctor of Philosophy.....	11

1 Allgemeines Pflichtmodul (2 LP).....	11
2 Spezialisierungsrichtung Biblical Studies (BiblSt, 18 LP)	11
3 Spezialisierungsrichtung History of Religions and Historical Theology (HistTh, 18 LP) ..	11
4 Spezialisierungsrichtung Contemporary Theology and Religions (ContTh, 18 LP)	12

§ 1 Zweck dieser Ordnung, Gegenstand des Promotionsprogramms

- (1) Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und das Studienprogramm des strukturierten Promotionsprogramms Doctor of Philosophy (Ph. D.) der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Das Promotionsprogramm ermöglicht es Wissenschaftlern, deren Hochschulstudium nicht oder nur zu Teilen einem Vollstudiengang für Evangelische Theologie entsprochen hat bzw. die eine interdisziplinär ausgerichtete Promotion anstreben, an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg promoviert zu werden. Der Ph. D. stellt in dieser Form ein Doktorat sui generis in Unterschiedenheit vom Dr. theol. der Fakultät dar.
- (2) Das Promotionsprogramm vermittelt in einer forschungsorientierten Zusatzausbildung Kenntnisse und Fertigkeiten, die dazu befähigen, wissenschaftliche Probleme und Fragestellungen aus den einzelnen Fächern der Evangelischen Theologie selbständig und erfolgreich zu bearbeiten.
- (3) Das Promotionsprogramm wird in den Spezialisierungsrichtungen „Biblical Studies“, „History of Religions and Historical Theology“ und „Contemporary Theology and Religions“ angeboten.

§ 2 Akademischer Grad

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens im Rahmen dieses strukturierten Promotionsprogramms verleiht die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg den akademischen Grad „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“.

§ 3 Promotionsausschuss, Zulassungsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Theologischen Fakultät, gebildet gemäß §3 (1) der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät, entscheidet über alle Fragen im Zusammenhang eines Promotionsverfahrens, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Bei der Entscheidung über die Annahme und die Bewertung einer Dissertation und die Gesamtnote treten für das jeweilige Verfahren stimmberechtigt zum Promotionsausschuss hinzu:
 - 2.1 die Gutachter nach § 10 Absatz 3.
 - 2.2 alle anderen hauptberuflich an der Theologischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten, die in einem Umlaufverfahren beteiligt werden.
- (3) Der Promotionsausschuss kann in einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder für Einzelfälle – z. B. um die Durchführung eines binationalen oder eines interdisziplinären Promotionsverfahrens zu ermöglichen – Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Ordnung beschließen, sofern das

Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

- (4) Über Fragen der Zulassung von Bewerbern zum Promotionsprogramm entscheidet der Zulassungsausschuss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Zulassungsausschuss gehören der Dekan sowie jeweils ein Hochschullehrer aus den drei Spezialisierungsrichtungen an. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat für jeweils zwei akademische Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein oder zwei mögliche Dissertationsbetreuer aus der Theologischen Fakultät können als beratendes Mitglied für Einzelfälle hinzugezogen werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprogramm sind:
- 1.1 Ein ordnungsgemäß und in der Regel mit gut bis sehr gut abgeschlossenes Studium an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in einem dem Diplom, Staatsexamens- oder Master-Abschluss gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang in einem für die Dissertation wesentlichen Fach.
 - 1.2 Kenntnisse in den für die Dissertation erforderlichen Quellsprachen. Über die Anerkennung der Quellsprachen entscheidet der Zulassungsausschuss. Eventuell fehlende Nachweise über die genannten Sprachkenntnisse können bis zum Abschluss des vierten Semesters nachgereicht werden.
 - 1.3 Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers oder eines Privatdozenten über die wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden im Rahmen des Promotionsprogramms, die durch eine Promotionsvereinbarung gem. § 6 Abs. 4 dokumentiert werden soll.
- (2) Ein Studium im Ausland und ein ausländischer Hochschulabschluss werden auf Antrag anerkannt, sofern sie einem deutschen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1.1 gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Zulassungsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. Soweit der Zulassungsausschuss nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, wird eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt. Die Zulassung von Bewerbern, die ein Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, setzt zusätzlich den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse voraus.
- (3) Absolventen von vierjährigen Bachelorstudiengängen an einer Universität können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss mit der Note „sehr gut“ erworben und außerdem durch ein von dem Promotionsausschuss einberufenen Kolloquium der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Universitätsabsolventen eines Diplom, Staatsexamens- oder Master-Abschlusses oder eines gleichwertigen Studiengangs. Gegenstand des Kolloquiums sind theologische Fachkenntnisse entsprechend den Prüfungsordnungen der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg für die angestrebte Spezialisierungsrichtung.
- (4) Besonders qualifizierte Absolventen von dreijährigen Bachelor-Studiengängen an einer Universität können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss mit der Note "sehr

gut" erworben wurde und wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem Promotionsfach in gleicher Weise zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind wie die promotionsfähigen Universitätsabsolventen eines Diplom, Staatsexamens- oder Master-Abschluss oder eines gleichwertigen Studiengangs. Die in den mindestens zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Promotionsausschuss festgesetzt. Auf Antrag des Bewerbers stellt der Promotionsausschuss durch ein Kolloquium fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren mit Erfolg absolviert wurde. Gegenstand des Kolloquiums sind theologische Fachkenntnisse entsprechend den Prüfungsordnungen der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg für die angestrebte Spezialisierungsrichtung. Wird das Eignungsfeststellungsverfahren nicht mit Erfolg absolviert, erlischt die Zulassung zur Promotion.

- (5) Die Regelungen für 3-jährige Bachelorabsolventen nach Absatz 4 gelten analog für Absolventen von Fachhochschulen. Das Eignungsfeststellungsverfahren beträgt in diesen Fällen in der Regel 4 Semester.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung für die Zulassung zum Promotionsprogramm muss bis zum 15. Dezember bzw. 15. Juni für das jeweils folgende Semester bei der Theologischen Fakultät eingegangen sein.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- 2.1 ein Lebenslauf mit Foto und Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
 - 2.2 Nachweise über die durch §4 Absatz 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen
 - 2.3 zwei Gutachten von Hochschullehrern, die die wissenschaftliche Eignung des Bewerbers bestätigen
 - 2.4 ein aussagekräftiges Exposé zum beabsichtigten Dissertationsprojekt von maximal 5 Seiten (ohne Anhänge). Das Exposé soll die Qualität und die Realisierbarkeit des Dissertationsprojekts im vorgegebenen Zeitrahmen demonstrieren sowie die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit
- (3) Über die Zulassung zum Promotionsprogramm entscheidet der Zulassungsausschuss auf Grundlage folgender Kriterien:
- 3.1 Akkreditierung und Note der bisherigen Hochschulabschlüsse
 - 3.2 positive Einschätzung des vorgelegten Exposés durch einen Fachvertreter der Theologie, die mit einer Bereitschaftserklärung zur Betreuung des Dissertationsvorhabens einhergeht
 - 3.3 Vorliegen der nötigen Deutschkenntnisse
 - 3.4 Vorliegen der für das Dissertationsvorhaben nötigen Spezialkenntnisse und Quellsprachen
 - 3.5 Vorliegen der für das Dissertationsvorhaben nötigen theologischen Grundkenntnisse.
 - 3.6 Falls die unter 3.3 bis 3.5 genannten Kenntnisse nicht durch den Studienverlauf ersichtlich sind, können diese in einem mündlichen Kolloquium mit der Zulassungskommission nachgewiesen werden. Die Bewerber sind schriftlich über das

Ergebnis des Zulassungsausschusses zu informieren. Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich.

- (4) In das Promotionsprogramm können pro Semester höchstens 20 Doktoranden aufgenommen werden. Sofern es mehr Bewerber als Plätze gibt, entscheidet der Zulassungsausschuss in einem Rangordnungsverfahren. Über die Rangfolge entscheiden folgende Kriterien:
- 4.1 Universitäre Leistungen, Studienleistungen (max. 10 Punkte): Die Gesamtnote 1 entspricht 10 Punkten, 2 entspricht 7 Punkten, 3 entspricht 4 Punkten, 4 entspricht 1 Punkt; andere und ausländische Noten sind nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz entsprechend umzurechnen.
- 4.2 Qualität des eingereichten Exposés (max. 10 Punkte): Die Bewertung wird durch die Zulassungskommission vorgenommen, wobei die vorgelegte Einschätzung des Fachvertreters maßgeblich ist.
- 4.3 Dissertationsrelevante Sprach- und theologische Vorkenntnisse (max. 10 Punkte): Die Bewertung wird durch die Zulassungskommission vorgenommen und beinhaltet den nachgewiesenen Studienverlauf sowie ggf. das mündliche Kolloquium nach Absatz 3 Ziffer 6.
- 4.4 Einschätzung der Bewerbungsgutachten (max. 10 Punkte): Die Bewertung wird während des Bewerbungsprozesses von den Gutachtern nach Absatz 2 Ziffer 3 erhoben.
- (5) Für die Festlegung der Rangfolge werden alle erreichten Punkte addiert. Bei Rangleichheit entscheidet die Note des höchsten erreichten Abschlusses.
- (6) Zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsprogramm muss der Doktorand eine elektronische Promotionsakte durch Registrierung im online-Portal heiDOCS anlegen. Die Daten sind durch den Doktoranden während der gesamten Promotionsdauer aktuell zu halten.

§ 6 Wissenschaftliche Betreuung

- (1) Die Hochschullehrer der Theologischen Fakultät sind im Rahmen ihrer durch anderweitige Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung begrenzten Möglichkeiten grundsätzlich verpflichtet, für die wissenschaftliche Betreuung von Dissertationen zur Verfügung zu stehen.
- (2) Auf der Grundlage der im Zulassungsverfahren vorgelegten Bereitschaftserklärung ordnet der Zulassungsausschuss einen Hochschullehrer oder einen Privatdozenten dem Doktorand als wissenschaftlichen Betreuer zu. Auf Wunsch des Bewerbers bemüht sich der Zulassungsausschuss darum, einen Zweitbetreuer zu gewinnen. Der Betreuer, ggf. der Zweitbetreuer und der Doktorand überprüfen jährlich gemeinsam den Fortschritt der Dissertation.
- (3) Zu Beginn des 1. Studienjahres findet ein Orientierungsgespräch zwischen dem Doktoranden und dem Betreuer statt. Hierbei wird eine Zielvereinbarung geschlossen, in der Promotionsthema sowie ein in der Regel auf drei Jahre angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Das Orientierungsgespräch ist aktenkundig zu machen. Zu Beginn jedes weiteren Studienjahres legt der Doktorand bei dem Betreuer einen Zwischenbericht vor, auf dessen Grundlage weitere Orientierungsgespräche stattfinden.

- (4) Zwischen dem Doktoranden und dem Betreuer wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten gemäß § 38 Abs. 5 Satz 3 LHG abgeschlossen (siehe Musterpromotionsvereinbarung, Anlage 1 der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät) Die Fakultät kann diese Vereinbarung durch weitere Inhalte ergänzen.
- (5) Bei auftretenden Streitfällen kann die Ombudsperson für Promovierende der Universität zur Schlichtung einbezogen werden.

§ 7 Umfang und Aufbau des Promotionsstudiums

- (1) Das Promotionsprogramm ist auf einen Umfang von sechs Semestern angelegt, einschließlich der Anfertigung der Dissertation und Abschluss der Prüfungsleistungen.
- (2) Das Promotionsprogramm gliedert sich in der Regel in drei Phasen
 - 2.1 Vorbereitungsphase (1. Jahr)
 - 2.2 Recherchephase (2. Jahr)
 - 2.3 Recherche- und Schreibphase (3. Jahr)
- (3) Im Verlauf des strukturierten Promotionsprogramms sind Module gemäß der Anlage nachzuweisen. Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, die von allen Doktoranden einer Spezialisierungsrichtung absolviert werden müssen, und Wahlpflichtmodulen, bei denen die Doktoranden aus einem begrenzten Bereich auswählen können. Die Module sind nach Spezialisierungsrichtungen definiert. Die in den Modulen vorgesehenen Veranstaltungsformen entsprechen dem weiterführenden Charakter des strukturierten Promotionsprogramms und umfassen in der Regel Kolloquien, Oberseminare, Sozietäten, betreutes Selbststudium (independent studies) und thematisch spezialisierte Übungen.
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Insgesamt werden im strukturierten Promotionsprogramm 20 Leistungspunkte erreicht.
- (5) Mit Ausnahme der Promotionskollegs nach Absatz 6 ist der erfolgreiche Abschluss der Module gemäß der Anlage in der Regel während der Vorbereitungsphase, spätestens bis zum Ende der Recherchephase nachzuweisen.
- (6) Während des Promotionsprogramms ist die Teilnahme an Promotionskollegs verpflichtend. Ausnahmen hiervon können bei Abwesenheit wegen notwendiger Rechercharbeiten genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Die Leistungspunkte des zugehörigen Moduls werden dabei entsprechend reduziert.

§ 8 Studienleistungen; Wiederholung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den in der Anlage dieser Ordnung genannten Modulen wird in der Regel von den jeweiligen Leitern der zugehörigen Lehrveranstaltungen und Kolloquien bescheinigt. Sind für die zu vergebenden Leistungspunkte besondere Leistungen zu erbringen, so sind Art und Umfang dieser Leistungen spätestens zu Beginn der Veranstaltung vom Leiter bekannt zu geben. Der Leistungsnachweis für das betreute Selbststudium wird in der Regel in Form einer Rezension bzw. schriftlichen Lektüreberichts mit anschließendem mündlichem

Kolloquium erbracht.

- (2) Die Doktoranden müssen während der Vorbereitungsphase und während der Schreibphase die Entwicklung ihrer Forschungsarbeit durch je einen mündlichen Vortrag im Promotionskolleg dokumentieren. Dies kann auch im Rahmen eines Workshops oder einer wissenschaftlichen Tagung geschehen. Die Referate werden schriftlich ausgearbeitet und bei dem Betreuer eingereicht.
- (3) Die Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung erfolgt durch den Leiter der Lehrveranstaltung; im Falle der Referate durch den Betreuer.
- (4) Nicht bestandene Leistungen können einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
- (5) Wird eine Leistung auch bei der Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder kommt der Doktorand im Wiederholungsfalle den Verpflichtungen über die Vorlage von Berichten oder den getroffenen Zielvereinbarung nicht nach, so kann ihm die Zulassung zum Promotionsprogramm entzogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

§ 9 Promotionsverfahren; Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Das Promotionsverfahren zum Doctor of Philosophy der Theologischen Fakultät umfasst die Einreichung und Begutachtung der Dissertation sowie eine mündliche Prüfung oder öffentliche Disputation. Zu den Gegenständen der mündlichen Prüfung zählt auch die Dissertation.
- (2) Der Bewerber hat die Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.1 Nachweis über eine ordnungsgemäße Einschreibung in das strukturierte Promotionsprogramm Doctor of Philosophy der Theologischen Fakultät
 - 2.2 Nachweise über zum Zeitpunkt der Zulassung ggf. noch ausstehende Sprachprüfungen bzw. Auflagen nach § 4;
 - 2.3 Nachweise über die absolvierten Lehrveranstaltungen und Studienleistungen gemäß der Anlage;
 - 2.4 die Dissertation in Maschinschrift, in mindestens achtfacher Ausfertigung, und in elektronisch gespeicherter Form in einem gängigen Dateiformat;
 - 2.5 eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage 2 der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät;
 - 2.6 ein vom Antragsteller oder von der Antragstellerin unterzeichnetes Exemplar der von der Universität zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung;
 - 2.7 eine Erklärung, dass er bei keiner anderen Hochschule bzw. Fakultät den Antrag auf Promotion zum Doctor of Philosophy gestellt hat.
 - 2.8 eine Einverständniserklärung, dass die Dissertation unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards überprüft werden darf. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf

begründeten schriftlichen Antrag

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 4.1 die Unterlagen gemäß § 9 Absatz 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 - 4.2 der Bewerber das Promotionsverfahren zum Doctor of Philosophy der Theologischen Fakultät endgültig nicht bestanden hat oder die Zulassung zum strukturierten Promotionsprogramm Doctor of Philosophy verloren hat.
- (5) Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung kann der Doktorand die eingereichte Dissertation bis zum Eingang des ersten Gutachtens zurückziehen. Die Erklärung ist an den Promotionsausschuss zu richten. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 10 Dissertation; Begutachtung

- (1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich einer der drei Spezialisierungsrichtungen sein. Sie muss zur Veröffentlichung geeignet sein.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Der Promotionsausschuss kann gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, sofern die Begutachtung durch die Theologische Fakultät möglich ist.
- (3) Für die Begutachtung der Dissertation werden zwei Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten der Theologischen Fakultät als Referenten bestimmt. Der Erstreferent wird im Benehmen mit dem Doktoranden bestellt. Einer der Referenten muss hauptamtlicher Vertreter seines Faches sein. In begründeten Fällen kann der Zweitreferent aus auswärtigen Theologischen Fakultäten oder anderen Fakultäten der Universität, wie auch auswärtigen nicht Theologischen Fakultäten stammen. Bei auswärtigen Zweitreferenten soll deren Stellung mit der eines deutschen Hochschullehrers oder eines Hochschul- oder Privatdozenten vergleichbar sein; entsprechendes gilt für unabhängige Nachwuchsgruppenleiter. In begründeten Fällen kann ein weiterer Gutachter aus auswärtigen Theologischen Fakultäten oder anderen, auch auswärtigen Fakultäten bestimmt werden. Über das Vorliegen eines „begründeten Falles“ sowie über die Benennung des jeweiligen auswärtigen Referenten entscheidet der Promotionsausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- (4) Die Referenten erstatten ihr Gutachten schriftlich. Sie empfehlen die Annahme der Dissertation und schlagen eine Bewertung vor oder empfehlen die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Ein Gutachten sollte in der Regel innerhalb von maximal sechs Monaten erstellt werden.
- (5) Vor einer Entscheidung über die Ablehnung der Dissertation ist dem Doktoranden Einsicht in die Gutachten und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird die Dissertation abgelehnt, so kann frühestens nach einem Jahr eine neue Dissertation eingereicht werden.
- (6) Vor der Entscheidung über die Bewertung einer angenommenen Dissertation ist allen hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätigen Hochschullehrern, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät während eines Zeitraumes von mindestens drei, höchstens zwölf Wochen Gelegenheit zur Einsicht in Dissertation und Gutachten und zur schriftlichen

Stellungnahme zu geben.

- (7) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird vor Beginn der mündlichen Prüfung bzw. Disputation getroffen. Die Bewertung der Dissertation erfolgt spätestens zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung bzw. Disputation. Im Falle von angenommenen Dissertationen kann der Promotionsausschuss Auflagen für die Überarbeitung der Dissertation vor ihrer Veröffentlichung vorsehen.
- (8) Die Gutachten über die Dissertation sind dem Doktoranden zugänglich zu machen, wenn alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen worden, wird ein Termin für die mündliche Prüfung festgesetzt.
- (2) Die Prüfung dauert etwa eine Stunde und erstreckt sich über mit der Spezialisierungsrichtung verbundene Themengebiete der Theologie.
- (3) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. In Ausnahmefällen lässt sich eine andere Sprache zwischen Bewerber und Prüfern vereinbaren. Der Bewerber kann die Prüfer vorschlagen; der Promotionsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden.
- (4) Die mündlichen Prüfungen werden jeweils von zwei Prüfern abgenommen. Die Prüfer müssen in der Regel Hochschullehrer und Vertreter von mit der Spezialisierungsrichtung verbundenen Fächern sein. Einer der Prüfer kann Hochschul- oder Privatdozent sein. Auswärtige Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten können nur Prüfer sein, wenn der Promotionsausschuss dies mit Zweidrittelmehrheit genehmigt.
- (5) Besteht der Bewerber die mündliche Prüfung nicht, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Bewerber kann auf seinen Antrag hin frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der Prüfung zur Wiederholung zugelassen werden.

§ 12 Disputation

- (1) Bewerber können auf Antrag die mündliche Prüfung als Disputation in deutscher oder einer anderen vom Promotionsausschuss genehmigten Sprache ablegen.
- (2) Gegenstand der Disputation sind
 - 2.1 vom Bewerber formulierte, seinem Antrag beigefügte Thesen aus dem Bereich der im Promotionsprogramm gewählten Spezialisierungsrichtung und
 - 2.2 vom Promotionsausschuss formulierte Thesen aus dem Bereich der gewählten Spezialisierungsrichtung im Promotionsprogramm, die dem Bewerber bei der Disputation vorgelegt werden.
- (3) Die Zeit für jeden der beiden Disputationsteile soll eine halbe Stunde nicht überschreiten.
- (4) Alle Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät können an der Disputation und an der Beratung über ihre Bewertung teilnehmen.
- (5) Wird die Disputation als nicht bestanden gewertet, so kann die Prüfung nur als mündliche Prüfung nach §11 wiederholt werden. Der Bewerber kann auf seinen Antrag hin frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der Disputation zur mündlichen Prüfung zugelassen

werden. Eine Wiederholung der mündlichen Prüfung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 13 Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung

- (1) Doktoranden, die im strukturierten Promotionsprogramm Doctor of Philosophy eingeschrieben sind, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (2) Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 14 Bewertung

- (1) Für die Dissertation und für die mündliche Prüfung bzw. Disputation werden folgende Prädikate erteilt:
 - für eine ausgezeichnete Leistung: summa cum laude
 - für eine sehr gute Leistung: magna cum laude
 - für eine gute Leistung: cum laude
 - Wird kein Prädikat erteilt, so ist die Prüfung mit rite bestanden.

Dabei werden:

- summa cum laude mit 1,
 - magna cum laude mit 2,
 - cum laude mit 3 und
 - rite mit 4 bewertet.
- (2) Für die Gesamtbenotung der Promotion wird die Note der Dissertation doppelt, die der mündlichen Prüfung bzw. Disputation einfach gewertet. Beim Durchschnittswert von 1–1,49 gilt die Promotion als mit der Gesamtnote summa cum laude, beim Durchschnittswert 1,5–2,49 als mit der Gesamtnote magna cum laude bestanden. Entsprechend werden die anderen Durchschnittswerte auf- bzw. abgerundet.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach Bestehen der mündlichen Prüfung ist vor Veröffentlichung der Dissertation die Druckerlaubnis bei der Theologischen Fakultät einzuholen. Sie ist vom Dekan zu erteilen, wenn die Dissertation in der begutachteten Fassung veröffentlicht werden soll; im Falle von durch den Promotionsausschuss beschlossenen Auflagen entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit dem jeweiligen Referenten.
- (2) Die Promotion erfolgt, nachdem der Bewerber bzw. die Bewerberin die Veröffentlichung der angenommenen Dissertation nachgewiesen und der Fakultät ein Exemplar der veröffentlichten Arbeit übergeben hat.
- (3) Die Veröffentlichung kann geschehen durch
 1. Publikation bei einem gewerblichen Verlag, sofern eine Mindestauflage von 150

Exemplaren nachgewiesen wird; dabei sind drei Exemplare der Universitätsbibliothek abzuliefern oder

2. Vorlage eines Verlagsvertrages, sofern der Doktorand zugleich die Drucklegungen innerhalb von drei Jahren ab Vertragsdatum und die unentgeltliche Abgabe von drei Exemplaren bei der Universitätsbibliothek und einem Exemplar bei der Fakultät nach Drucklegung zusichert oder
3. durch Vervielfältigung im Reproduktionsverfahren – hierbei sind der Universitätsbibliothek 10 Pflichtexemplare abzuliefern - oder
4. durch elektronische Publikation im Open Access auf dem von der UB betriebenen universitären Repositorium /Heidelberger Dokumentenserver HeiDOK <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/> Zusätzlich sind der Universitätsbibliothek drei gedruckte textidentische Pflichtexemplare abzuliefern. Anderweitige elektronische Publikationsformen sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.

§ 16 Verleihung des Doktorgrades; Urkunde

- (1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der vom Dekan unterschriebenen Promotionsurkunde vollzogen. Erst mit Empfang der Promotionsurkunde wird das Recht zum Führen des Dokortitels „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ erworben.
- (2) Die Spezialisierungsrichtung des „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ ist auf der Promotionsurkunde anzugeben.
- (3) Der Promotionsurkunde wird eine Kurs- und Notenliste (Transcript) beigelegt, die ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält. Die Kurs- und Notenliste wird unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens ausgestellt, sofern die Zulassungsvoraussetzungen zum Abschluss des Promotionsverfahrens nach §9 erfüllt waren. Sie enthält einen deutlichen Hinweis, dass es sich dabei nicht um die Promotionsurkunde handelt.
- (4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt über Zeit und Ort der Einsichtnahme.
- (5) Wird der Doktorgrad nach Vorlage eines Verlagsvertrages verliehen, so kann die Verleihung widerrufen werden, wenn nicht innerhalb der in § 15 Absatz 3, Nr. 2 genannten Frist die Pflichtexemplare abgeliefert werden. Der Doktorand kann eine Verlängerung der Abgabefrist um höchstens weitere zwei Jahre beantragen.

§ 17 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Doktorand über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Zulassung zur Promotion zurücknehmen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung

oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zur Promotion zurücknehmen.

- (3) Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, sind die dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten zuständig. Der Doktorgrad wird im Besonderen entzogen, wenn erwiesen wird, dass der Absolvent die Dissertation nicht selbständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel nicht vollständig angegeben und im einzelnen nachgewiesen sind, oder die Arbeit einer anderen Fakultät vorgelegt oder in der vorliegenden Form für eine andere Prüfung benutzt hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der genannten Mitglieder.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 19 Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 29. Juli 2015

Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel

Rektor

Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des strukturierten Promotionsprogramms Doctor of Philosophy

1 Allgemeines Pflichtmodul (2 LP)

	Modulbezeichnung	LP	Modulabschluss
PhD-WA	Wissenschaftliches Arbeiten	2	erfolgreiche Teilnahme

2 Spezialisierungsrichtung Biblical Studies (BiblSt, 18 LP)

Pflichtmodule (14 LP)

	Modulbezeichnung	LP	Modulabschluss
PhD-BiblSt 1	Promotionskolleg	10	2 Referate, schriftlich ausgearbeitet
PhD-BiblSt 2	Independent Studies	4	Rezension oder schriftlicher Lektürebericht

Wahlpflichtmodule (4 LP)

Die Doktoranden wählen vertiefende Module im Umfang von 4 LP.

	Modulbezeichnung	LP	Modulabschluss
PhD-BiblSt 3	Quellensprache	2–4	erfolgreiche Teilnahme
PhD-BiblSt 4	Lektüre von Quellentexten	2	erfolgreiche Teilnahme
PhD-BiblSt 5	Neuere Forschungsansätze in Biblical Studies	2–4	erfolgreiche Teilnahme

3 Spezialisierungsrichtung History of Religions and Historical Theology (HistTh, 18 LP)

Pflichtmodule (14 LP)

	Modulbezeichnung	LP	Modulabschluss
PhD-HistTh 1	Promotionskolleg	10	2 Referate, schriftlich ausgearbeitet
PhD-HistTh 2	Independent Studies	4	Rezension oder schriftlicher Lektürebericht

Wahlpflichtmodule (4 LP)

Die Doktoranden wählen vertiefende Module im Umfang von 4 LP.

	Modulbezeichnung	LP	Modulabschluss
PhD-HistTh 3	Quellensprache	2–4	erfolgreiche Teilnahme

PhD-HistTh 4	Theologiegeschichtliche und religionsgeschichtliche Lektüre	2	erfolgreiche Teilnahme
PhD-HistTh 5	Neuere Forschungsansätze in historischer Religionsforschung	2	erfolgreiche Teilnahme

4 Spezialisierungsrichtung Contemporary Theology and Religions (ContTh, 18 LP)

Pflichtmodule (14 LP)

	Modulbezeichnung	LP	Modulabschluss
PhD-ContTh 1	Promotionskolleg	10	2 Referate, schriftlich ausgearbeitet
PhD-ContTh 2	Independent Studies	4	Rezension oder schriftlicher Lektürebericht

Wahlpflichtmodule (4 LP)

Die Doktoranden wählen vertiefende Module im Umfang von 4 LP.

	Modulbezeichnung	LP	Modulabschluss
PhD-ContTh 3	Quellensprache	2-4	erfolgreiche Teilnahme
PhD-ContTh 4	Methoden empirischer Forschung (in Sozialwiss., Politikwissenschaft oder Psychologie)	2	erfolgreiche Teilnahme
PhD-ContTh 5	Gegenwartsbezogene theologische Entwürfe (Lektüre)	2-4	erfolgreiche Teilnahme
PhD-ContTh 6	Neuere Forschungsansätze in der zeitgenössischen Religionsforschung	2	erfolgreiche Teilnahme

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. November 2015, S.1443.